

65
Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2339 061

Gesetz: BGB § 823 Abs 2; G gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl 61) § 9.

Rechtssatz: § 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl 61) ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs 2 BGB.

Aktenzeichen: VI ZR 141/52

Urteil des BGH vom 23. Dezember 1953

OLG Köln

Verkündet

23. Dezember 1953

Mal e s s a, Ju-
stizassistent als Ur-
kundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Alfred K [REDACTED] in B [REDACTED], R [REDACTED]
[REDACTED]weg [REDACTED],
- 2.) des Prokuristen Otto K [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], R [REDACTED]weg [REDACTED].

Kläger, Berufungskläger
und zu 1) Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

- 1.) den Kaufmann Kurt O [REDACTED] in B [REDACTED],
R [REDACTED]weg [REDACTED],
- 2.) den Rechtsanwalt Konrad P [REDACTED] in B [REDACTED],
H [REDACTED]str. [REDACTED], in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter
über das Vermögen des Erstbeklagten,
- 3.) den Diplom-Physiker Herbert O [REDACTED] in W [REDACTED],
Kreis Lörrach,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und zu 3 Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter des Revisionsbeklagten: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 23. Dezember 1953 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Dr. Gelhaar, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Erstklägers wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
5. Juni 1952 insoweit aufgehoben, als es die gegen die
Abweisung der Klage gegen den Drittbeklagten eingelegte
Berufung des Erstklägers zurückgewiesen und über die
Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis zwischen dem Erst-
kläger und dem Drittbeklagten erkannt hat.

In diesem Umfange wird die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Re-
vision des Erstklägers gegenüber dem Drittbeklagten, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

65

- 2 -

Tatbestand:

Der Drittbeklagte, der im Kriege Offizier in einer in Russland stehenden Flakereinheit war, erhielt im November 1941 Studienurlaub. In seinem von ihm mitgeführten oder ihm nachgeschickten Gepäck befanden sich Sprengkapseln oder Zündhülsen aus erbeuteten russischen Beständen, von denen er einen Teil in den dauernd verschlossen gehaltenen Keller der elterlichen Wohnung in Bergisch-Gladbach schaffte. Er verwahrte das Sprengmaterial in einem sogenannten Fahrten-topf, den er in eine Kiste stellte. Nach seiner Darstellung wurde die Kiste von ihm vernagelt, ausserdem packte er auf die Kiste Holz und andere Gegenstände hinauf. In der Folgezeit lag der Drittbeklagte seinen Studien an der Technischen Hochschule in Aachen ob, wurde jedoch bald darauf kurzfristig wieder zu seiner Truppe zurückberufen, so dass er nicht mehr in die elterliche Wohnung zurückkehren konnte. Von seinem Einsatzort aus gab er gleich nach seiner Rückkehr zur Truppe seinem Bruder Rudolf, der damals Unteroffizier und Offiziersanwärter der Wehrmacht war, den Auftrag, das in der Kiste im Keller der elterlichen Wohnung verpackte "Zeug" wegzuschaffen und unschädlich zu machen. Dieser Auftrag wurde von dem Bruder Rudolf jedoch nicht vollständig ausgeführt. Trotzdem schrieb dieser dem Drittbeklagten ins Feld, dass er dessen Wunsch nachgekommen sei. Geraume Zeit später erfuhr der damals etwa 12 Jahre alte Bruder Kurt des Drittbeklagten durch einen Zufall, dass in der im Keller stehenden Kiste sich Sprengmaterial befand. Er verstand es, sich durch eine List zusammen mit dem damals etwa gleichaltrigen Erstkläger den Zugang zu dem Keller zu verschaffen. Beide entnahmen etwas von dem Material aus der Kiste. Als der Erstkläger am 5. März 1943 mit einer aus dieser Kiste stammenden Kapsel oder Hülse spielte und mit einem Messer die Zündschnur heraus-



schnitt erfolgte eine Explosion, durch die der Erstkläger schwer verletzt wurde. Er verlor Daumen, Zeige-, Mittel- und Ringfinger der linken Hand, ausserdem erlitt er am Kopf und am Bauch Verletzungen, die seine sofortige Einlieferung in ein Krankenhaus erforderlich machten.

Der Erstkläger und sein Vater, der Zweitkläger, haben wegen dieses Unfalls von dem Drittbeklagten und seinem Vater, dem Erstbeklagten, Schadensersatz verlangt. Mit Rücksicht darauf, dass im Lauf des Rechtsstreits über das Vermögen des Erstbeklagten der Konkurs eröffnet worden ist, haben die Kläger die Klage auch gegen den Zweitbeklagten als Konkursverwalter über das Vermögen des Erstbeklagten gerichtet und beantragt:

1. festzustellen, dass der Erst- und Drittbeklagte als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Erstkläger den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Explosion einer Sprengkapsel am 5. März 1943 entstehen wird.
2. festzustellen, dass der Erstkläger berechtigt ist, wegen eines Anspruchs von 6102 DM - Sechstausendeinhundertzwei Deutsche Mark - nebst 4 % Zinsen von 6000 DM seit dem 1. Juli 1948 abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung des Erstbeklagten gegen die "D [REDACTED], Versicherungs-Actien-Gesellschaft", B [REDACTED], zu verlangen.
3. festzustellen, dass der Zweitkläger berechtigt ist, wegen eines Anspruchs von 53,66 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1948 abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung des Erstbeklagten gegen die "D [REDACTED], Versicherungs-Actien-Gesellschaft", B [REDACTED], zu verlangen.

4. den Drittbeklagten zu verurteilen, an den Erstkläger 6102 DM - Sechstausendeinhundertzwei Deutsche Mark - nebst 4 % Zinsen von 6000 DM seit dem 1. Juli 1948 zu zahlen.
5. den Drittbeklagten zu verurteilen, an den Zweitkläger 53,66 DM - Dreiundfünfzig 66/100 Deutsche Mark - nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1948 zu zahlen.

Der Anspruch auf Zahlung von 6102 DM setzt sich zusammen aus 6000 DM Schmerzensgeld und 102 DM Zinsen für die Zeit vor der Währungsreform. Der Betrag von 53,66 DM betrifft die im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Behandlungskosten für den Erstkläger, die der Zweitkläger bezahlt hat.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht den Ansprüchen der Kläger gegen den Erst- und Zweitbeklagten zu einem Drittel entsprochen, während es die Berufung gegen die Abweisung der Klage gegenüber dem Drittbeklagten zurückgewiesen hat.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger in vollem Umfang Revision eingelegt. Die Revision ist in der Revisionsbegründung jedoch dahin eingeschränkt worden, dass sie nur für den Erstkläger gegenüber dem Drittbeklagten durchgeführt wird, und zwar verfolgt der Erstkläger seine bisherigen Anträge gegen den Drittbeklagten weiter, während dieser um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Revision von dem Erstkläger aufrecht erhalten worden ist, ist sie begründet.

1. Die Abweisung der Klage gegenüber dem Drittbeklagten hat das Berufungsgericht mit folgenden Erwägungen gerechtfertigt: Der Drittbeklagte könne nur gemäss § 823 BGB in Anspruch genommen werden. Indessen fehle es dafür am Nachweis eines Verschuldens dieses Beklagten. Es könne dahingestellt bleiben, ob ihm überhaupt ein Vorwurf daraus gemacht werden könne, dass die fraglichen Sprengkapseln oder Zündhülsen in das elterliche Haus gelangt und dort im Keller aufbewahrt worden sind. Jedenfalls sei ein Verschulden dieses Beklagten deshalb zu verneinen, weil er alles Erforderliche getan habe, um die mit den Kapseln oder Hülsen verbundenen Gefahren zu beseitigen. Er habe sich darauf verlassen können, dass sein Bruder Rudolf den ihm erteilten Auftrag sachgemäss ausführen würde. Nachdem er die Nachricht von der Erledigung seines Auftrages durch seinen Bruder Rudolf erhalten hatte, habe für den Drittbeklagten kein Anlass mehr bestanden, noch irgendwie zu besorgen, dass die Kapseln oder Hülsen Unheil anrichten könnten. Irgendeine weitere Sicherungsmassnahme habe ihm von diesem Zeitpunkt ab überflüssig erscheinen müssen. Dafür, dass sein Bruder aus Versehen nicht alle Kapseln oder Hülsen beseitigt hatte, sondern noch einige von ihm unbemerkt gebliebene Stücke in der Kiste im Keller liegengeblieben waren, könne der Drittbeklagte nicht verantwortlich gemacht werden. Ihn treffe daher an dem späteren Unfall, bei dem nur die von seinem Bruder Rudolf versehentlich liegengelassenen Kapseln oder Hülsen eine Rolle gespielt hätten, kein Verschulden.

2. Diese Darlegungen können einer Nachprüfung nicht

standhalten.

a) Das Berufungsgericht hat offenbar nur an eine Haftung des Drittbeklagten aus § 823 Abs 1 BGB gedacht und mit seinen Ausführungen eine Haftung des Drittbeklagten aus dieser Vorschrift mangels Vorliegens eines Verschuldens verneinen wollen. Das ist entgegen der Ansicht der Revision aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Täter einer unerlaubten Handlung handelt dann fahrlässig, wenn er eine Handlung vornimmt oder unterlässt, obwohl er bei gehöriger Sorgfalt wenigstens die Möglichkeit des schädigenden Erfolges seiner Handlungsweise im Hinblick auf die Verletzung des betroffenen Rechtsguts, hier also der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen, hätte erkennen können und erkennen müssen. Dabei sind ganz entfernte Möglichkeiten nicht in Betracht zu ziehen (BGB RGRK 10. Aufl § 823 Anm 3 mit Nachw). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts konnte der Drittbeklagte darauf vertrauen, dass die Mitteilung seines Bruders Rudolf, er habe alles Sprengmaterial vernichtet, zutreffend war. Unter diesen Umständen muss aber der Vorwurf der Fahrlässigkeit gegen den Drittbeklagten entfallen. Nach Erhalt dieser Mitteilung bestand für ihn keine Veranlassung mehr, mit der Möglichkeit zu rechnen, dass durch das von ihm in den Keller gebrachte Material eine Gefahr für den Körper oder Gesundheit Dritter entstehen konnte. Eine Fahrlässigkeit des Drittbeklagten in bezug auf eine Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung ist daher mit Recht verneint worden.

b) Ein Rechtsfehler liegt jedoch darin, dass das Berufungsgericht ungeprüft gelassen hat, ob der Drittbeklagte von dem Erstkläger aus § 823 Abs 2 BGB in Anspruch genommen werden kann, obgleich eine solche Prüfung angesichts des von dem Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts nahegelegen hätte.

3. Als verletztes Schutzgesetz kommt § 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl 61) in Frage. Durch diese Vorschrift wird der unbefugte Verkehr mit Sprengstoffen und, was hier von Bedeutung ist, auch derjenige mit Strafe bedroht, der im Besitze von Sprengstoffen betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können. Zwar fallen unter den Begriff "Schutzgesetz" nur solche gesetzlichen Bestimmungen, die den Schutz der Interessen einer individuell bestimmten natürlichen Person oder einer Mehrheit einzelner Personen im Auge haben, jedoch schliesst der Umstand, dass ein Gesetz den Schutz der Gesamtheit bezweckt, nicht die Annahme aus, dass es nebenher auch zum Schutz bestimmter Einzelinteressen bestimmt ist. Insbesondere sind auch solche Gesetze Schutzgesetze, die neben der Allgemeinheit auch jeden Einzelnen schützen sollen (Soergel BGB 8. Aufl § 823 Anm B (C) I a - BGHMIR 1951, 98). Einen derartigen Zweck verfolgt § 9 des Sprengstoffgesetzes; der Verkehr mit Sprengstoffen und der Besitz von Sprengstoffen ist ersichtlich gerade mit Rücksicht auf die Gefahren, die Sprengstoffe für die Allgemeinheit und jeden Einzelnen bilden, der Kontrolle der Polizei unterstellt worden. Es handelt sich also um eine Vorschrift, die auch den Schutz des Einzelnen bezweckt. Ein Verstoß gegen § 9 des Sprengstoffgesetzes begründet daher eine Haftung aus § 823 Abs 2 BGB (Drees bei Erman BGB [1952] § 823 Anm 12 a; vgl auch RGZ 152, 325 [329]).

a) Daran, dass die Kapseln oder Hülsen Sprengstoffe im Sinne dieses Gesetzes gewesen sind, kann nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen kein Zweifel bestehen, denn das Gesetz versteht unter "Sprengstoffen" alle explosiblen Stoffe. Das Berufungsgericht hat die Einlassung der Beklagten, dass das von dem Drittbeklagten im Keller verwahrte Material nicht explosionsfähig gewesen sei,

65
ausdrücklich geprüft. Es hat sie jedoch ^{als} widerlegt angesehen und festgestellt, dass der Unfall allein auf eine der Kapseln oder Hülsen zurückzuführen ist, die sich zuvor im Keller der elterlichen Wohnung des Drittbeklagten befunden hatte. Handelt es sich mithin um explosives Material, so bleibt nur zu prüfen, ob der hier in Frage stehende Sprengstoff unter eine der auf Grund des § 1 Abs 3 des Gesetzes erlassenen Ausnahmebestimmungen fällt und deshalb das Sprengstoffgesetz keine Anwendung findet. Da das Berufungsgericht keine Feststellungen darüber getroffen hat, welcher Art die Zündkapseln oder -Hülsen gewesen sind, von denen eine den Unfall des Erstklägers verursacht hat, ist dem erkennenden Senat eine abschliessende Beurteilung dieser Frage nicht möglich. Vielmehr ist insoweit noch eine weitere tatsächliche Aufklärung erforderlich.

b) Unter "Besitz" im Sinne der angezogenen Bestimmungen ist ein bewusstes tatsächliches Innehaben zu verstehen, also ein lediglich tatsächliches Herrschaftsverhältnis (RGSt 12, 256 [258]; 43, 10 [13]). Es ist daher nicht notwendig, dass auch ein bürgerlich-rechtliches Besitzverhältnis bestanden hat. Ebensowenig kommt es darauf an, wie lange die tatsächliche Innehabung gedauert hat. Die Strafbarkeit wegen unerlaubten Sprengstoffbesitzes tritt auch dann ein, wenn der Täter zur Zeit der Entdeckung der Tat nicht mehr im Besitz des Sprengstoffs ist und er von vornherein die Absicht gehabt hat, den Sprengstoff nur vorübergehend zu behalten, es sei denn, dass er den Sprengstoff lediglich zum Zwecke seiner Unschädlichmachung und Vernichtung an sich genommen hatte (RGSt 47, 149 [150]). Diese Ausnahme ist hier ersichtlich nicht gegeben, denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Drittbeklagte den von ihm im Keller sorgfältig verborgenen Sprengstoff wenigstens vorübergehend für sich aufheben wollte. Der Drittbeklagte hat daher jedenfalls in dem Zeitpunkt, als er den Sprengstoff im Keller verbarg, und bis zu

seiner Abreise nach Aachen Besitz im Sinne des Sprengstoffgesetzes an den Kapseln oder Hülsten gehabt.

c) Eine polizeiliche Erlaubnis zum Besitz des Sprengstoffes war dem Drittbeklagten nicht erteilt worden. Auf eine entsprechende Erlaubnis eines militärischen Vorgesetzten hat der Drittbeklagte sich selbst nicht berufen, so dass auf sich beruhen bleiben kann, ob einer solchen Erlaubnis dieselbe Wirkung beizumessen wäre wie einer polizeilichen Erlaubnis.

d) In subjektiver Hinsicht ist für eine Bestrafung nach § 9 des Sprengstoffgesetzes erforderlich, dass der Täter das Bewusstsein derjenigen Tatumstände gehabt hat, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören (RGSt 36, 158 [159]). Es genügt jedoch bedingter Vorsatz (RGSt 67, 35 [39]), und es kommt nicht darauf an, ob der Täter gewusst hat, dass er sich durch den Besitz des Sprengstoffes strafbar gemacht hat. Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts lassen hier den Schluss auf die Kenntnis des Drittbeklagten darüber zu, dass es sich um explosives Material gehandelt hat. Hätte ihm diese Kenntnis gefehlt, so wäre es schlechterdings nicht zu verstehen gewesen, dass er das Material alsbald in den Keller geschafft und dort versteckt hat, und dass er später seinem Bruder Rudolf den Auftrag gegeben hat, das Material zu vernichten. Gerade dieses Verhalten des Drittbeklagten spricht eindeutig für die Richtigkeit der Annahme des Berufungsgerichts, der Drittbeklagte habe gewusst, dass die Kapseln oder Hülsten Unheil anrichten könnten. Aus dieser Feststellung folgt weiter, dass der Einlassung des Drittbeklagten, er habe nicht gewusst, dass es sich um explosives Material gehandelt habe, vom Berufungsgericht ersichtlich kein Glaube geschenkt worden ist. Hat aber der Drittbeklagte gewusst oder doch jedenfalls mit der Möglichkeit gerechnet und sie gebilligt, dass es sich bei den Kapseln oder Hülsten um sprengfähiges Material handelte, so hat er, sofern auf den hier in Frage stehenden

Sprengstoff die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes Anwendung finden, wissentlich Sprengstoff im Besitz gehabt. Ebenso hat er gewusst, dass ihm keine polizeiliche oder militärische Erlaubnis zum Besitz dieser Stoffe erteilt war. Hat es sich also um Sprengstoff gehandelt, auf den die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes Anwendung finden, so hat der Drittbeklagte vorsätzlich gegen § 9 des Gesetzes verstossen, sofern er nicht ohne Verschulden daran geglaubt haben sollte, daß der von ihm in den Keller gebrachte Sprengstoff unter eine der auf Grund des § 1 Abs 3 des Gesetzes erlassene Ausnahmegesetz fällt, was er bisher aber selbst nicht behauptet hat (vgl RG DRIZ 1925 Beil 37 Nr 79).

4. Sollte der Drittbeklagte schuldhaft gegen § 9 des Sprengstoffgesetzes verstossen haben, so würde sich daraus seine Haftung für alle Schäden ergeben, die ursächlich auf diese Verletzung zurückzuführen sind, auch wenn sie nicht von seinem Verschulden mit umfasst werden (BGHZ 7, 198 [207] unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts).

Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes und dem Unfall würde hier zu bejahen sein. Hätte der Drittbeklagte das Sprengmaterial nicht in den Keller gebracht und dort in den Topf in der Kiste getan, sondern es vernichtet oder bei der Polizei abgegeben, so hätten der Bruder Kurt des Drittbeklagten und der Erstkläger das Material nicht in die Hand bekommen und der Unfall des Erstklägers wäre vermieden worden. Das Verhalten des Drittbeklagten ist also eine Bedingung für den eingetretenen Schaden. Diese Bedingung ist auch adäquat, denn die Möglichkeit des Eintritts eines solchen Schadens, wie der Erstkläger ihn erlitten hat, durch die von dem Drittbeklagten gesetzte Bedingung ist nicht so entfernt, dass sie vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen zu werden brauchte. Dass

Unbefugte, insbesondere der Bruder Kurt des Drittbeklagten, den Sprengstoff trotz der von dem Drittbeklagten getroffenen Vorsichtsmaßregeln finden konnten, lag ebensowenig ausser aller Wahrscheinlichkeit wie die Möglichkeit, dass der Sprengstoff nach dem Auffinden in die Hand anderer Personen, insbesondere spielender Kinder, gelangen und diese verletzen konnte (vgl dazu OLG München HRR 1940, 897). Durch den Auftrag zur Vernichtung des Sprengstoffes an seinen Bruder Rudolf und die Tatsache, dass dieser es unterlassen hat, den ihm von dem Drittbeklagten erteilten Auftrag ordnungsmässig auszuführen, ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung des Schutzgesetzes durch den Drittbeklagten und dem Schaden des Erstklägers nicht ausgeschlossen (vgl RGZ 53, 114 [116]). Ebensowenig hindert der Umstand, dass der Schaden des Erstklägers erst geraume Zeit nach dem Verstoss des Drittbeklagten gegen das Schutzgesetz eingetreten ist, die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den beiden Ereignissen (vgl RGZ 95, 72 [75]).

5. Wegen des in der Übergehung des § 823 Abs 2 BGB liegenden Rechtsfehlers muss deshalb das Berufungsurteil aufgehoben werden (§ 564 Abs 1 ZPO). Da noch weitere tatrichterliche Feststellungen erforderlich sind und die Sache daher nicht zur Endentscheidung reif ist, war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs 1 ZPO). Diesem ist aus Zweckmässigkeitsgründen auch die Entscheidung über die Kosten der Revision des Erstklägers gegenüber dem Drittbeklagten überlassen worden.

Sollte das Berufungsgericht nunmehr eine Haftung des Drittbeklagten bejahen, so wird es zu prüfen haben, ob sich auch dieser Beklagte auf ein Mitverschulden des Erstklägers berufen kann. Falls es zur Bejahung eines Mitverschuldens

gelangt, wird es auch im Verhältnis des Erstklägers zu dem Drittbeklagten eine Abwägung gemäss § 254 BGB vorzunehmen haben.

MeiB

Dr. Gelhaar

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode